



MANDANTENRUNDSCHREIBEN

September 2022



Wirtschaftstreuhand

INHALT

SEITE 3

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN
AUFGABE DES FAMILIENHEIMS AUS
ZWINGENDEN GRÜNDEN FÜHRT NICHT
ZUM WEGFALL DER STEUERBEFREIUNG

SEITE 4

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN
FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR
ENERGIEPREISPAUSCHALE

STEUERLICHE MASSNAHMEN
ZUR UNTERSTÜTZUNG DER VOM
UKRAINEKRIEG GESCHÄDIGTEN

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR AMBULANTE
PFLEGE- UND BETREUNGSLEISTUNGEN

SEITE 5

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN
STEUERNACHZAHLUNGEN UND
-ERSTATTUNGEN: DER NEUE ZINSSATZ
BETRÄGT 0,15 % PRO MONAT

FÜR UNTERNEHMER
INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN:
KEHRTWENDE BEI ZU SPÄT ABGEGEBENEN
ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN (ZM)

SEITE 6

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN
KEINE BETRIEBSAUSGABEN FÜR
BÜRGERLICHE KLEIDUNG

FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER
ZUM ZEITPUNKT DER VERLUSTBERÜCK-
SICHTIGUNG BEI AUFLÖSUNG EINER GMBH

SEITE 7

FÜR ARBEITGEBER
GUTSCHEINE UND GELDKARTEN
ALS SACHBEZUG: KLARSTELLUNGEN
DURCH DIE FINANZVERWALTUNG

FÜR ARBEITNEHMER
AKTUALISIERTES MERKBLATT:
STEUERKLASSENWAHL 2022 FÜR
EHEGATTEN UND LEBENSPARTNER

SEPTEMBER – NOVEMBER

	September	Oktober	November
Umsatzsteuer mtl.	12.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.		10.	
Lohnsteuer	12.	10.	10.
Einkommensteuer	12.		
Körperschaftsteuer	12.		
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	13.	14.
Gewerbsteuer			15.
Grundsteuer			15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundsteuer			18.
SV-Beitragsnachweis	26.	24./25.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	26./27.	28.

SCHECKZAHLUNGEN

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Veränderung gegenüber Vorjahr

7/21	12/21	3/22	7/22
+ 3,1 %	+ 5,7 %	+ 7,6 %	+ 8,5 %

ÜBERSICHT

STEUERINFORMATIONEN FÜR SEPTEMBER 2022

Für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 wurde **der Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen** rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt. Damit hat der Gesetzgeber auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts reagiert, wonach der bisherige Zinssatz (0,5 % pro Monat) nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar war.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die **Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** kann auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, denen Aufwendungen für die Pflege und Betreuung eines Dritten erwachsen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen im Haushalt der gepflegten Person erfolgen.
- Werden **im Privatvermögen gehaltene GmbH-Anteile** verkauft, führt dies zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Wird bei der **Auflösung der Gesellschaft** ein Verlust realisiert, stellt sich regelmäßig die Frage, zu welchem Zeitpunkt dieser steuerlich geltend gemacht werden kann.
- Die Finanzverwaltung hat **zur lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten** wichtige Punkte ergänzt. In der Praxis sind diese Aspekte zwingend zu beachten, damit die Einordnung als steuerfreier Sachbezug (monatliche Freigrenze von 50 EUR) nicht gefährdet wird.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für September 2022. Viel Spaß beim Lesen!

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER,

Kryptowährungen und andere Token beschäftigen weiterhin die Steuerwelt. Wer sich mit der Materie befasst, weiß um deren Facettenreichtum und Komplexität. Einige Teilbereiche haben wir in unseren Mandantenrundschreiben August 2021 und Februar 2022 beleuchtet.

Nun plant das Bundesministerium der Finanzen (BMF), nur wenige Monate nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen **Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token**“ im Mai 2022, ein erstes Ergänzungsschreiben herauszugeben. Am 18. Juli 2022 hat das BMF den Entwurf eines BMF-Schreibens zu Steuerklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei virtuellen Währungen und sonstigen Token an die Verbände verschickt, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis Ende August 2022.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) etwa, begrüßt in seiner Stellungnahme die zügige Fortentwicklung des Anwendungsschreibens. Er gibt jedoch zu bedenken, dass **unangemessen hohe Anforderungen an Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten** sowohl für Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung nur schwer handhabbar sein dürften.

In der Regel lassen sich Kryptotransaktionen nicht mittels standardisierter Buchhaltungssoftware abbilden. Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen kommen daher in der Praxis oftmals spezielle, gegebenenfalls auch im Ausland erstellte, Weblösungen zum Einsatz. Für diese sollen Steuerpflichtige laut BMF-Entwurf eine **Verfahrensdokumentation** erstellen. Der DStV weist darauf hin, dass Steuerpflichtige diese Forderung vielfach nicht erfüllen können. Sie haben als Anwender in der Regel keinen Zugang zu den erforderlichen Datenaggregationsschritten und auch die Softwareanbieter stellen häufig keine entsprechende Dokumentation zur Verfügung. Hier braucht es deutlich handhabbarere Lösungen. Der DStV spricht sich für die Möglichkeit einer „vereinfachten Verfahrensdokumentation“ aus.

Laut BMF-Entwurf sind die **Anforderungen an die Unveränderbarkeit** zu beachten, das heißt die Steuerpflichtigen sollen eine Festschreibung der Daten in den Vorsystemen sicherstellen. Der Markt bietet aktuell allerdings (noch) keine Software an, die eine solche Unveränderbarkeit sicherstellen würde. Die Steuerpflichtigen können die Softwaregegebenheiten nicht beeinflussen. Hinzu kommt, dass sämtliche Transaktionen bereits in der Blockchain festgeschrieben und entsprechend nachprüfbar sind. Der DStV fordert daher eine angemessene Übergangsregelung, bis entsprechende Lösungen vorliegen.

Es bleibt also auch abseits der bekannten Kursturbulenzen am Kryptomarkt spannend. Wir beraten Sie gerne zur Vermeidung steuerlicher Fallstricke.



Philipp Kraiss
Gesellschafter

Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater |
Certified Valuation Analyst

AUFGABE DES FAMILIENHEIMS AUS ZWINGENDEN GRÜNDEN FÜHRT NICHT ZUM WEGFALL DER STEUERBEFREIUNG

Ein Erbe **verliert nicht die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim**, wenn ihm die eigene Nutzung des Familienheims **aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Die **vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie** kann steuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten **weitere zehn Jahre lang** bewohnt wird. Erben **Kinder** oder Enkel (verstorbener Kinder), ist die **Steuerbefreiung zudem auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt** (der übersteigende Teil unterliegt der Erbschaftsteuer).

Sachverhalt

Die Tochter T hatte das von ihrem Vater V ererbte Einfamilienhaus zunächst selbst bewohnt, war aber bereits nach sieben Jahren ausgezogen. Im Anschluss wurde das Haus abgerissen. T machte geltend, sie habe sich angesichts ihres Gesundheitszustands kaum noch in dem Haus bewegen und deshalb ohne fremde Hilfe dort nicht mehr leben können.

Für das Finanzgericht Düsseldorf war dies kein zwingender Grund für den Auszug, da sich T fremder Hilfe hätte bedienen können. Der Bundesfinanzhof hat das Urteil aber aufgehoben.

Die **Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg**, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist **aus zwingenden Gründen** an einer Selbstnutzung gehindert.



„Zwingend“, so der Bundesfinanzhof, erfasst nicht nur die objektive Unmöglichkeit, sondern **auch die objektive Unzumutbarkeit der Selbstnutzung**. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen (etwa die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung) genügen zwar nicht. Anders sieht es aber aus, wenn der Erbe **aus gesundheitlichen Gründen** für eine weitere Nutzung so erheblicher Unterstützung bedarf, dass **nicht mehr von einer selbstständigen Haushaltsführung** zu sprechen ist.

Das Finanzgericht muss nun unter Mitwirkung der T **das Ausmaß ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen** prüfen.

Quelle | BFH-Urteil vom 1.12.2021, Az. II R 18/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230108; BFH PM Nr. 28/22 vom 7.7.2022

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR ENERGIEPREISPAUSCHALE



Am 20.7.2022 hat das Bundesfinanzministerium **Fragen und Antworten (FAQs) zur Energiepreispause** aktualisiert.

Hintergrund

Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende erhalten eine **einmalige steuerpflichtige Energiepreispause**

von **300 EUR**. Die Auszahlung erfolgt **ab September 2022** über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers. **Selbstständige und Gewerbetreibende** erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

Die FAQs beantworten u. a. Fragen

- zur **Anspruchsberechtigung**,
- zur Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung,
- zur **Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber**,
- zum Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren und
- zur Steuerpflicht.

Quelle | BMF, Mitteilung vom 21.7.2022; FAQs zur Energiepreispause unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230407

STEUERLICHE MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER VOM UKRAINEKRIEG GESCHÄDIGTEN



Das Bundesfinanzministerium hat einen **Fragen-Antworten-Katalog** zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten veröffentlicht (Stand: 5.7.2022; unter: www.iww.de/s6717). Die Finanzverwaltung beantwortet hier **Fragen aus folgenden Bereichen**: Gesellschaftliches Engagement, Unterbringung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine sowie Unterstützungen an Arbeitnehmer.

STEUERMÄSSIGUNG FÜR AMBULANTE PFLEGE- UND BETREUUNGSLEISTUNGEN



Die **Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** kann auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, denen eigene Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung **eines Dritten** erwachsen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch für Leistungen **im Haushalt der gepflegten Person**.

Sachverhalt

Eine Tochter beehrte eine Steuerermäßigung für die ambulante Pflege der in einem eigenen Haushalt lebenden Mutter durch eine

Sozialstation. Die Rechnungen wiesen die Mutter als Rechnungsempfängerin aus. Die Tochter beglich sie per Banküberweisung.

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Pflege- und Betreuungsleistungen können Steuerpflichtige nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) eine **Steuerermäßigung in Höhe von 20 %** der Aufwendungen geltend machen (**maximal aber 4.000 EUR**).

Im Gegensatz zur Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 S. 1 EStG, die nur für die Inan-

spruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen im eigenen Haushalt gewährt werden kann, sind ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen auch dann begünstigt, wenn sie nicht im eigenen Haushalt, sondern im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden.

Bei **Pflege- und Betreuungsleistungen** wird **weder der Erhalt einer Rechnung noch die Einbindung eines Kreditinstituts** in den Zahlungsvorgang vorausgesetzt (anders ist dies aber bei haushaltsnahen Dienstleistungen und bei Handwerkerleistungen).

Merke | Der Bundesfinanzhof hat den Fall an die Vorinstanz zurückverwiesen. Denn es war nicht ersichtlich, ob die Tochter mit der Bezahlung der Rechnungen eigene Aufwendungen – nur hierfür kann die Steuerermäßigung gewährt werden – oder Aufwand ihrer Mutter und damit unerheblichen Drittaufwand getragen hat.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.4.2022, Az. VI R 2/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230257

STEUERNACHZAHLUNGEN UND -ERSTATTUNGEN: DER NEUE ZINSSATZ BETRÄGT 0,15 % PRO MONAT

Der **Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen** (§ 233a Abgabenordnung [AO]) ist rückwirkend für **Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 auf 0,15 % pro Monat** (das heißt 1,8 % pro Jahr) gesenkt worden. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1.1.2024.

Beachten Sie | Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich **nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO** (insbesondere Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen). Nach der Gesetzesbegründung muss die Frage, ob und inwieweit auch hier eine Anpassung erforderlich ist, **noch geprüft werden**.



Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen **angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit 2014 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist**. Für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 wurde eine Weitergeltungsanordnung getroffen. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich **rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019** erstreckt – und dies ist jetzt erfolgt.

Übergangsregelung der Finanzverwaltung

Die Neuregelung des Zinssatzes **kann derzeit technisch noch nicht umgesetzt werden**. Bund und Länder haben daher beschlossen, die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 **für eine Übergangszeit weiter auszusetzen**. Bislang vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzte Zinsen **werden weiter unverändert vorläufig festgesetzt**.

Beachten Sie | Ein weiteres Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.7.2022 beantwortet **Anwendungsfragen** zu den aktuellen Rechtsänderungen.

Quelle | Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, BGBl I 2022, S. 1142; BMF-Schreiben vom 22.7.2022, Az. IV A 3 - S 0338/19/10004 :007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230420; BMF-Schreiben vom 22.7.2022, Az. IV A 3 - S 1910/22/10040 :010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230421

INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN: KEHRTWENDE BEI ZU SPÄT ABGEGEBENEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN (ZM)



Kehrtwende der Finanzverwaltung: **Eine zu spät abgegebene ZM hat doch nicht die finale Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung zur Folge**.

Eine grenzüberschreitende Lieferung innerhalb der EU (**innergemeinschaftliche Lieferung**) ist **grundsätzlich umsatzsteuerfrei**. Dies gilt jedoch ab 2020 nicht, wenn der Unternehmer seiner **Pflicht zur Abgabe der ZM** nicht nachgekommen ist oder soweit er diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat.

Nach § 18a Abs. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine **fehlerhafte ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen**, wenn der Unternehmer nachträglich erkennt, dass die von ihm abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist. **Bisher** versagte die Verwaltung die **Steuerfreiheit final**, wenn keine ZM abgegeben oder eine fehlerhaft abgegebene ZM **nicht innerhalb der Monatsfrist** korrigiert wurde.

Nach der **neuen Sichtweise** gilt: Wird eine nicht fristgerecht abgegebene ZM erstmalig für den betreffenden Meldezeitraum richtig und vollständig abgegeben, liegen **in diesem Zeitpunkt erstmals die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung** vor. Die erstmalige Abgabe und die Berichtigung einer fehlerhaften ZM **innerhalb der Festsetzungsfrist** entfalten für **Zwecke der Steuerbefreiung Rückwirkung**.

Allerdings schließt die **rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung** im Veranlagungsverfahren ein **Bußgeldverfahren** durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht aus.

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.5.2022, Az. III C 3 - S 7140/19/10002: 011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 230059

KEINE BETRIEBSAUSGABEN FÜR BÜRGERLICHE KLEIDUNG

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind **Betriebsausgaben für bürgerliche Kleidung auch ausgeschlossen**, wenn diese bei der Berufsausübung getragen wird.



Sachverhalt

Ehegatten waren als selbstständige Trauerredner tätig. Bei der Gewinnermittlung machten sie unter anderem Aufwendungen für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt und das Finanzgericht Berlin-Brandenburg lehnten die steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen allerdings ab. In der Revision wurde dies nun vom Bundesfinanzhof bestätigt.

Aufwendungen für Kleidung sind **als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung** nach § 12 Nr. 1 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) **grundsätzlich nicht abziehbar**. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um **Aufwendungen für typische Berufskleidung** i. S. des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG handelt.

Merke | Schwarze Anzüge, Blusen und Pullover fallen jedoch nicht hierunter, da es sich um bürgerliche Kleidung handelt, die auch privat getragen werden kann. Für diese ist kein Betriebsausgabenabzug zu gewähren, selbst wenn die Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt oder das Tragen von schwarzer Kleidung von den Trauernden erwartet wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 16.3.2022, Az. VIII R 33/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229893; BFH PM Nr. 25/22 vom 23.6.2022

ZUM ZEITPUNKT DER VERLUSTBERÜCKSICHTIGUNG BEI AUFLÖSUNG EINER GMBH

Werden im Privatvermögen gehaltene GmbH-Anteile i. S. des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) verkauft, führt dies zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Wird bei der Auflösung der Gesellschaft ein Verlust realisiert, stellt sich regelmäßig die Frage, zu welchem Zeitpunkt dieser steuerlich geltend gemacht werden kann. Hiermit hat sich jüngst das Finanzgericht Düsseldorf befasst.

Sachverhalt

Im Streitfall begehrte eine Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum 2014 die Berücksichtigung eines Verlustes aus § 17 EStG in Höhe von 320.001 EUR (Anteilsverkauf in Höhe von 1 EUR und ein der GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von 320.000 EUR).



Ihre Begründung: Infolge der Insolvenzeröffnung in 2014 sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr mit einer Rückzahlung des Darlehens zu rechnen gewesen. Der Ausfall der Darlehensforderung sei zu diesem Zeitpunkt endgültig gewesen und habe zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung geführt.

Das Finanzamt lehnte eine Verlustberücksichtigung in 2014 allerdings ab, weil in diesem Jahr noch nicht ersichtlich gewesen sei, ob und in welcher Höhe noch nachträgliche Anschaffungskosten anfallen würden.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte der Sichtweise des Finanzamts.

Eine Vorverlagerung der Entstehung des Auflösungsverlustes aus einer GmbH-Beteiligung auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt ungeachtet der Höhe der Überschuldung und der Anzeige der Masseunzulänglichkeit nicht in Betracht, wenn die GmbH noch über **aktivierungsfähiges Vermögen verfügt** und daher die **Möglichkeit einer Auskehrung von Restvermögen** an die Gesellschafter nicht ausgeschlossen werden kann.

Beachten Sie | Eine solche Möglichkeit kann insbesondere dann nicht ausgeschlossen werden, wenn ein Gesellschafter **seine ausgefallene Darlehensforderung** gegen die GmbH unter Berufung auf das Kleinanlegerprivileg **als nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger** angemeldet hat.

Praxistipp | Ein Verlust sollte im Zweifel lieber einen Veranlagungszeitraum zu früh als zu spät geltend gemacht werden. Denn ist das „richtige“ Jahr bereits bestandskräftig veranlagt, ist eine Korrektur oft nicht möglich.

Weiterführender Hinweis

Durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (BGBl I 2019, S. 2451) wurde **§ 17 Abs. 2a EStG** neu eingefügt. Hierdurch wird erstmals eigenständig neben § 255 Handelsgesetzbuch definiert, **was als (nachträgliche) Anschaffungskosten i. S. des § 17 EStG gilt**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun ein **umfangreiches Anwendungsschreiben** veröffentlicht.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 12.4.2022, Az. 10 K 1175/19 E; BMF-Schreiben vom 7.6.2022, Az. IV C 6 - S 2244/20/10001:001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229837

GUTSCHEINE UND GELDKARTEN ALS SACHBEZUG: KLARSTELLUNGEN DURCH DIE FINANZVERWALTUNG

Rund ein Jahr nachdem sich die Finanzverwaltung zur **lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten** geäußert hat, wurden nun einige Grundsätze ergänzt. Nachfolgend werden (ausgewählte) wichtige Aspekte erläutert.

Hintergrund

Vom Arbeitgeber gewährte **Sachbezüge** sind **bis zu einer monatlichen Freigrenze von 50 EUR steuerfrei**. Nach § 8 Einkommensteuergesetz (EStG) sind **Gutscheine und Geldkarten** als Sachbezug privilegiert, wenn sie

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen,
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und
- die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllen.

Entgegen der gesetzlichen Regelung sind **die Voraussetzungen des ZAG** nach dem Verwaltungsschreiben **erst ab 2022** zwingend einzuhalten.

Beachten Sie | § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG fordert vereinfacht:

- a) einen **limitierten Einlösebereich**,
- b) eine **limitierte Produktpalette**,
- c) eine Nutzung für steuerliche/soziale Zwecke.

Zu den Voraussetzungen des ZAG

Hinsichtlich der nach dem ZAG zu erfüllenden Voraussetzungen hat das Bundesfinanzministerium sein Schreiben vom 13.4.2021 nun insbesondere **um folgende Aspekte konkretisiert**:

Als **Sachlohn** werden Gutscheine anerkannt, die dazu berechtigen, vom Aussteller Waren oder Dienstleistungen **aus seinem eigenen Sortiment** zu erwerben. Eine Einlösbarkeit im

Internetshop der jeweiligen Akzeptanzstelle ist unschädlich.

Auch Gutscheine, die dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen **bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland** zu beziehen, werden grundsätzlich als Sachlohn anerkannt.

Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass auch Gutscheine begünstigt sind, **wenn Einkaufs- und Dienstleistungsverbände** auf die (auch bundeslandübergreifend) **unmittelbar räumlich angrenzenden zweistelligen Postleitzahlen-Bezirke begrenzt werden**; dabei werden Städte und Gemeinden, die jeweils in zwei Postleitzahlen-Bezirke fallen, als ein Postleitzahlen-Bezirk betrachtet. Die Auswahl dieser **Postleitzahlen-Bezirke** kann auch durch den Arbeitnehmer erfolgen.

Als Sachbezug gelten auch **Gutscheine einer bestimmten Ladenkette** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Kette mit **einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo)**. Unschädlich ist, wenn sich der Arbeitnehmer vor Übergabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte aus verschiedenen Ladenketten **je eine auswählen kann**.

Beachten Sie | Es wird nicht beanstandet, wenn **verbleibende Restguthaben bis zu einem EUR** ausgezahlt oder auf einen anderen Gutschein oder eine andere Geldkarte übertragen werden können. Dies gilt auch **bei einem monatlichen Wechsel z. B. der Ladenkette** im Rahmen einer weiteren Aufladung eines Guthabens auf derselben Geldkarte.

Unter die „**limitierte Produktpalette**“ fallen Gutscheine oder Geldkarten, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen. Hier kommt es **nicht mehr auf die Anzahl der Akzeptanzstellen** und den Inlandsbezug an.



Merke | Es reicht aber nicht aus, wenn alleine auf eine Händlerkategorie Bezug genommen wird (z. B. Merchant Category Code, MCC). Zudem ist bereits das geringfügige Angebot von Waren oder Dienstleistungen einer anderen Produktpalette schädlich.

FÜR ARBEITNEHMER

AKTUALISIERTES MERKBLATT: STEUERKLASSENWAHL 2022 FÜR EHEGATTEN UND LEBENSPARTNER

Die Finanzverwaltung hat das „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“ vor dem Hintergrund **der Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 2022** aktualisiert. Das Merkblatt kann unter www.iww.de/s6709 heruntergeladen werden.

Merke | Die in der Anlage des Merkblatts aufgeführten Tabellen sollen die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination erleichtern. Die Tabellenangaben sind aber nur genau, wenn die Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben. Des Weiteren besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld.

WirtschaftsTreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28
70565 Stuttgart
+49 711 48931-0
info@wirtschaftstreuhand.de

Standort München

Gisela-Stein-Straße 6
81671 München
+49 89 520337-0
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

Standort Schorndorf

Rehaldenweg 60
73614 Schorndorf
+49 7181 99028-0
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

Standort Ludwigsburg

Schultheiß-Köhle-Straße 7
71636 Ludwigsburg
+49 7141 14187-0
info@wirtschaftstreuhand.de



IMPRESSUM

Das Mandantenrundschreiben erscheint einmal im Monat für Mandanten und Geschäftsfreunde der WirtschaftsTreuhand-Gruppe. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur in gedrängter Form dargestellt werden und ersetzen nicht das den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch. Das Mandantenrundschreiben wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

AUCH ÜBER DIE INHALTE DIESES RUNDSCHREIBENS HINAUS STEHEN IHNEN UNSERE EXPERTEN JEDERZEIT GERNE FÜR FRAGEN ODER EINE BERATUNG ZUR VERFÜGUNG.

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN



Carsten Ernst
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. André Fiebiger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Mirco Hagemeyer
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Ralf Heinstein
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Prof. Dr. Georg Heni
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. Werner Kleinle
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Martin Lucas
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dieter Narr
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Andreas Weinberger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter

Beste Wirtschaftsprüfer 2022 Handelsblatt
Beste Steuerberater 2022 Handelsblatt
Aufnahme ins Ranking der Region Süden im JUVÉ Steuerhandbuch 2022

 **WirtschaftsTreuhand**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | RECHTSBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG
www.wirtschaftstreuhand.de